

# RS Vwgh 1996/10/10 94/15/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1996

## Index

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §13;

BewG 1955 §14 Abs1;

BewG 1955 §14 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/05/23 92/15/0065 1

## Stammrechtssatz

Nach § 14 Abs 2 BewG bleiben Forderungen, die uneinbringlich sind, außer Ansatz. Bei Forderungen ist daher die Bewertung mit dem Nennwert die Regel, von der nur in Ausnahmsfällen - nämlich wenn besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen - eine Abweichung zulässig ist. Als besondere Umstände sind solche anzusehen, die vom Normalfall - gemessen an den im Wirtschaftsleben durchschnittlich geltenden Konditionen - erheblich abweichen (Hinweis E 12.10.1989, 88/16/0050). Solche besondere Umstände liegen beispielsweise vor, wenn eine Forderung uneinbringlich ist; diesfalls bleibt sie - wie § 14 Abs 2 BewG ausdrücklich anordnet - gänzlich außer Ansatz.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994150102.X01

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)